

59. Begründet das acceptierte mündliche Versprechen einer Zuwendung im Werte von über 150 *M* unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe an einen der künftigen Ehegatten für den Promissar nach Vollziehung der Ehe einen klagbaren Ausdruck auf das Versprochene?

U.L.R. I. 11 §§. 1048, 1049, 1053; I. 5 §§. 7, 165.¹

IV. Civilsenat. Urt. v. 7. März 1887 i. S. Witwe v. W. (Bekl.) w. E. v. W. (Kl.) Rep. IV. 322/86.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

¹ Vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 12 S. 31, Bd. 31 S. 398, Bd. 58 S. 21; Striethorst, Archiv Bd. 66 S. 159, Bd. 67 S. 70, Bd. 83 S. 308, Bd. 88 S. 332; Urt. des I. Hilfssenates des R.G.'s vom 8. Juni 1880 und vom 25. März 1881 in Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 435, 936; Koch, Kommentar Noten zu den §§. 1048—1053 U.L.R. I. 11 und Recht der Forderungen (2. Aufl.) Bd. 3 S. 224 ff.; Gruchot, Beiträge Bd. 13 S. 810 ff.; Kocholl, Rechtsfälle Bd. 1 S. 57 ff.; Dernburg, Preuß. Privatrecht (3. Aufl.) Bd. 2 S. 427, 439; Förster-Eccius, Theorie (5. Aufl.) Bd. 2 S. 10, 31 ff. Aus der gemeinrechtlichen Litteratur und Praxis: Meyerfeld, Lehre von den Schenkungen Bd. 1 S. 389 ff., 401; Savigny, System Bd. 4 S. 103, 280 ff.; Unger, Österr. Privatrecht Bd. 2 S. 223 ff.; Windscheid, Pandekten (5. Aufl.) Bd. 2 S. 379 Note 3 S. 398 ff.; Senffert, Archiv Bd. 6 S. 38, Bd. 18 S. 136, Bd. 26 S. 130, 131, Bd. 27 S. 128. D. E.

Obige Frage ist, in Übereinstimmung mit den Instanzgerichten, bejaht aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Der Klagenanspruch stützt sich in erster Reihe auf ein dem Kläger von der Beklagten vor und zum Zwecke der Eheschließung gegebenes Versprechen, in zweiter Reihe auf die gesetzliche Alimentationspflicht der Beklagten. Der Berufungsrichter hat, in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, das erstgedachte Klagefundament für begründet erachtet und unentschieden gelassen, ob auch das zweite Fundament, welches der erste Richter verworfen hatte, den erhobenen Anspruch rechtfertigen würde. Die Entscheidung des Berufungsrichters beruht auf der thatsächlichen Feststellung,

daß die Beklagte dem Kläger vor der Eheschließung und um die letztere durch materielle Unterstützung zu ermöglichen, eine jährliche Zulage von 18 000 *M* versprochen habe, sowie auf der Annahme,

daß das durch dieses Versprechen begründete Rechtsverhältnis einen Vertrag darstelle, in welchem sich die Schließung der Ehe und das unter der Bedingung bezw. zum Zwecke der zu schließenden Ehe Versprochene als Leistung und Gegenleistung gegenüberständen; denn die Beklagte habe dem Kläger „für den Fall und unter der Bedingung, daß er sich mit seiner gegenwärtigen Frau verheirate, eine jährliche Zulage von 18 000 *M* geben wollen“, mithin ihr Versprechen nicht bloß bei Gelegenheit der Eheschließung (§. 1049 A.L.R. I. 11), sondern zum Zwecke der Verheiratung (§. 1048 das.) erteilt.

Hieraus wird gefolgert, daß zwischen den Parteien in Gemäßheit des §. 1048 a. a. O. ein lästiger Vertrag vorliege, dessen Hauptgegenstand „das Versprechen der Eingehung der Ehe seitens des Klägers bilde, während das Versprechen der Zulage sich als die Vergütung für die Erfüllung von der anderen Seite darstelle. Das Erfordernis der Schriftlichkeit sei allerdings nicht erfüllt, es greife aber hier der §. 165 A.L.R. I. 5 ein, wonach die Leistung der Handlung den Anspruch auf die mündlich versprochene Vergütung begründe. Dieser Auffassung stehe nicht entgegen das von der Beklagten angeführte Urteil des Reichsgerichtes vom 19. November 1883, nach welchem das Versprechen einer Mitgift an den Bräutigam für den Fall seiner Verheiratung mit der

ihm bestimmten Braut dem Bräutigam, welcher diese Bedingung durch die Eheschließung erfüllt habe, ein klagbares Recht auf die versprochene Mitgift nur dann gebe, wenn er dem Mitgiftversprechen gegenüber sich zu der geforderten Heirat verpflichtet habe. Denn daß der vorliegende Fall nicht wesentlich anders liege, ergäbe sich schon aus der vorstehenden Darlegung, „daß die Beklagte das Zulageversprechen zum Zwecke der Eheschließung erteilt habe, mithin die Eheschließung und die Gewährung der Zulage sich wie Leistung und Gegenleistung zu einander verhielten“.

1. Die Revision rügt die Verletzung des §. 165 A.L.R. I. 5, indem sie davon ausgeht, daß der Berufungsrichter nicht festgestellt habe, daß der Kläger seinerseits der Beklagten gegenüber sich verpflichtet habe, seine jetzige Ehefrau zu heiraten, sondern der — als irrig bezeichneten — Rechtsansicht sei, daß, wenn das Versprechen zum Zwecke der Eheschließung gegeben worden, eben hierdurch das acceptierte Versprechen zu einem Vertrage über Handlungen im Sinne des §. 165 a. a. O. werde.

Der Revision ist zuzugeben, daß der Berufungsrichter die vermiste Feststellung in der That nicht getroffen hat. Denn die in den Entscheidungsgründen enthaltene Bemerkung, daß den Hauptgegenstand des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages das Versprechen der Eheschließung seitens des Klägers bilde, ist nach dem ganzen Zusammenhange der Begründung nicht sowohl Feststellung des konkreten Vertragsinhaltes als rechtliche Charakterisierung des — nach der vorangegangenen Feststellung — vorliegenden Versprechens einer Zulage unter der Bedingung bezw. zum Zwecke der Eheschließung, wie sich nicht nur aus dem unmittelbar folgenden Satze:

„Die Beklagte hat also ihr Versprechen nicht bloß „bei Gelegenheit“ der Eheschließung (§. 1049 A.L.R. I. 11), sondern „zum Zwecke“ der Verheiratung gegeben (§. 1048 das.),“

sondern auch aus der Vergleichung des vorliegenden Thatbestandes mit dem in der allegierten Entscheidung des Reichsgerichtes für die Anwendbarkeit des §. 165 A.L.R. I. 5 erfordernden ergibt. Hätte der Berufungsrichter wirklich ein Versprechen der Eheschließung seitens des Klägers gegenüber der Beklagten feststellen können und wollen, so würde zwischen beiden Thatbeständen ein Unterschied überhaupt nicht bestanden haben. Überdies hätte es für jene Feststellung an jedem thatfächlichen

Anhalt nicht minder wie an jeder Begründung aus dem Ergebnisse der Verhandlungen gefehlt.

Es fragt sich daher, ob die hiernach mangelnde Feststellung des gedachten klägerischen Versprechens in der That als notwendige Voraussetzung für die Anwendbarkeit des §. 165 a. a. O. anzusehen ist.

In einigen früheren Entscheidungen des gegenwärtig erkennenden Senates ist diese Frage bejaht; nach nochmaliger Prüfung derselben ist jedoch diese Rechtsauffassung nicht aufrechterhalten, sondern — im wesentlichen Anschlusse an die Praxis des vormaligen preussischen Obergerichtes — der entgegengesetzten, welche zur Verneinung der gedachten Frage führt, der Vorzug gegeben. Hierfür sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen.

In den §§. 1046—1057 N. L. R. I. 11 werden unter dem Marginalen: „Schenkungsverträge, welche den lästigen gleich zu achten“, verschiedene Verträge aufgeführt, denen zwar in gewissem Grade der Charakter der Freigebigkeit beizumessen ist, die jedoch theils wegen eines sie veranlassenden Verpflichtungsverhältnisses, theils wegen der ihnen hinzugefügten Modalitäten dessenungeachtet als lästige Verträge behandelt werden sollen. Zu der ersten Klasse gehören die im §. 1046 a. a. O. erwähnten Verträge zur näheren Bestimmung gesetzlicher Pflichten zu Handlungen, welche gegenüber anderen Personen oder unter anderen Verhältnissen eine bloße Freigebigkeit enthalten würden, und in Anwendung dieses Grundsatzes bestimmt §. 1047, daß, wenn Personen, welche eine andere auszustatten nach den Gesetzen verpflichtet sind, derselben eine gewisse Summe oder Sache zur Ausstattung oder zum Brautschätze versprochen haben, „ein darüber in rechtsgültiger Form abgefaßter Vertrag für einen lästigen anzusehen“ ist. Dagegen normieren Fälle der zweiten Klasse der §. 1048 a. a. O.:

„Auch wenn ein Fremder unter der Bedingung oder zum Zwecke einer zu schließenden Ehe einem oder dem anderen der künftigen Eheleute etwas in rechtsgültiger Form versprochen hat, ist ein solcher Vertrag einem lästigen gleich zu achten,“

und der §. 1053:

„Schenkungen, welche unter einer von dem Geschenknehmer zu leistenden Bedingung oder zu einem gewissen von ihm zu erfüllenden Endzwecke versprochen oder gegeben worden, sind im zweifelhaften Falle den lästigen Verträgen gleich zu achten,“

von welchen letzterer die Regel aufstellt und ersterer deren Anwendung auf einen einzelnen Fall außer Zweifel setzt. Dazwischen findet sich noch die heterogene Vorschrift, daß Verträge zwischen Eheleuten, wodurch einer dem anderen gewisse Vorteile auf den Todesfall bestimmt, nicht als Schenkungen, sondern als lästige Verträge zu betrachten sind (§. 1050 a. a. D.).

Schon der Wortlaut des §. 1048 a. a. D. ergiebt klar die Grundlosigkeit der von einem neueren Schriftsteller aufgestellten Ansicht, daß auch diese Vorschrift eine schon bestehende Pflicht zur Ausstattung voraussetze, während doch unter dem „Fremden“ — im Gegensatze zu den im §. 1047 erwähnten Ausstattungspflichtigen — nur ein mit solcher Verpflichtung nicht Belasteter verstanden werden kann, und es ist nicht erfindlich, wie für diese Auslegung der §. 1049 das. hat herangezogen werden können, welcher die Schenkungsnatur der nur bei Gelegenheit einer Eheverbindung versprochenen, an sich freigebigen Zuwendungen aufrecht erhält und sich offenbar nicht durch den Mangel vorheriger Verpflichtung, sondern durch die rechtsgeschäftliche Absicht des Versprechenden von dem §. 1048 unterscheidet. Überdies handelt der §. 1048 a. a. D. keineswegs bloß von eigentlichen Ausstattungs- oder Mitgiftversprechen, sondern umfaßt alle an die Bedingung oder den Endzweck der Eheschließung geknüpften Zuwendungen.

Nach gesetzlicher Definition (§. 7 A.L.R. I. 5) ist nun ein lästiger Vertrag ein solcher, durch welchen beide Teile gegenseitige Verbindlichkeiten übernehmen. Im Gegensatze hierzu bezeichnet das Gesetz (§. 8 das.) als wohlthätig die Verträge, durch welche nur ein Teil etwas zu Gunsten des anderen zu geben, zu leisten, zu dulden oder zu unterlassen verspricht. Es mag sein, daß diese Einteilung der Verträge der richtigen wissenschaftlichen Erkenntnis nicht entspricht, daß insbesondere der aufgestellte Begriff des lästigen Vertrages zu enge ist, weil auch gewisse einseitige Verträge (z. B. das Darlehn) zu den lästigen zu rechnen sind. Indessen trifft es auch bei diesen zu, daß die an sich einseitige Verpflichtung ihre Vergeltung in früher empfangener oder noch erwarteter Leistung des anderen Teiles findet.

Vgl. Koch, Kommentar zum Allgemeinen Landrecht Note 8 u. 9 zu den angeführten Paragraphen; Förster-Eccius, Theorie 2c Bd. I. S. 154. 472 flg.

In jedem Falle aber muß man, sofern nicht das Gegenteil erhellt,

davon ausgehen, daß das Allgemeine Landrecht selbst die von ihm definierten Begriffe in dem dieser Definition entsprechenden Sinne verstanden wissen will. Indem also die §§. 1048, 1053 a. a. D. die dort erwähnten, formell einseitigen Leistungsversprechen den lästigen, d. h. den Verträgen mit gegenseitigen Verpflichtungen, gleichstellen, sprechen sie damit aus, daß die von dem Promissar zu erfüllende Bedingung oder Auflage, welche an sich nur Modalitäten des Leistungsversprechens sind, als vertraglich übernommene Gegenleistungen angesehen und rechtlich beurteilt werden sollen. Nur in dieser Weise ist die Ausschließung der Schenkungsnatur dieser Verträge und deren Unterordnung unter den Begriff der lästigen zu erklären und zu rechtfertigen, da dieselben nach obigem die Abwesenheit jeder vorgängigen, sei es auch nur generellen Verbindlichkeit des Versprechenden voraussetzen. Diese Auffassung steht nun auch mit dem Wesen der Sache durchaus im Einklange. Denn das zum Begriffe der Schenkung unerläßliche Erforderniß der Unentgeltlichkeit wird insoweit nicht erfüllt, als von dem Bedachten eine Gegenleistung verlangt wird, sei es auch, daß dies formell in Gestalt einer von ihm zu erfüllenden Bedingung oder Auflage geschieht, und die Schenkungsnatur eines derartigen Geschäftes cessirt ganz, wenn der Wert solcher Gegenleistung den Wert der Zuwendung erschöpft oder in Gelde überhaupt nicht zu schätzen ist.

Dieser schon im Gebiete des gemeinen Rechtes anerkannte Grundsatz hat im Allgemeinen Landrechte nur insofern eine Modifikation erfahren, als derartig belastete Zuwendungen überhaupt im Zweifel (§§. 1053 flg. das.), unter den besonderen Voraussetzungen des §. 1048 a. a. D. aber schlechtthin und durchweg als lästige Verträge beurteilt werden sollen, welche letztere Vorschrift vermutlich durch die Rücksicht auf die Beförderung der Eheschließungen, sowie durch die Erwägung motiviert ist, daß die Eingehung einer Ehe eine völlig unschätzbare Handlung ist (vgl. §. 1057 das.).

Geht man hiervon aus, so kann auch die Anwendung des §. 165 A. L. R. I. 5 auf den in Frage stehenden Fall des §. 1048 a. a. D. in der Weise, daß die Vollziehung der Ehe einen klagbaren Anspruch auf eine auch nur mündlich versprochene Zuwendung im Werte von über 150 *M* zu begründen vermöge, einem durchgreifenden grundsätzlichen Bedenken nicht begegnen. Das Gesetz beschränkt die Gleichstellung der im §. 1048 a. a. D. behandelten Verträge mit den lästigen Verträgen

weder nach seinem Wortlaute, noch nach seinem Grunde auf den Ausschluß der besonderen Formerfordernisse und der Widerruflichkeit der Schenkungen, sondern spricht solche allgemein aus und giebt dadurch zu erkennen, daß es auf jene Fälle den ganzen Komplex der bezüglich der lästigen Verträge aufgestellten Normen angewendet wissen will. Daß dahin die Absicht des Gesetzgebers in der That gegangen ist, wird durch die Mitteilung von Bornemann (Systematische Darstellung u. [2. Aufl.] Bb. 3 S. 211 Note 3) über die Entstehungsgeschichte des §. 1048 bestätigt, wonach Suarez der Meinung gewesen ist, daß der Vertrag bis zur wirklichen Eheschließung eine bloße Schenkung bleibe und erst nach Vollziehung der Ehe die Natur eines lästigen annehme, indessen gegen seine Meinung mit mehreren Modifikationen für den §. 1048 a. a. D. jetziger Fassung konkludiert und der in Gemäßheit der Ansicht von Suarez redigierte Entwurf geändert ist. Es ergibt sich hieraus nicht nur, daß man dem Vertrage als solchem den Charakter eines lästigen hat beilegen wollen, sondern auch, wie man darüber nicht im Zweifel gewesen ist, daß der Erfüllung der Bedingung bezw. des Endzweckes seitens des Bedachten die vollen Wirkungen der Erfüllung der Verbindlichkeit aus einem zweiseitigen Vertrage zukämen. Denn in letzterer Beziehung herrschte offenbar Einverständnis zwischen Suarez und denjenigen, welche in der Gleichstellung noch weitergehen wollten und mit dieser Ansicht bei der Abfassung des Gesetzes durchdrangen. Durch das Vorbemerkte erledigen sich auch die Bedenken, welche gegen die Anwendbarkeit des §. 165 a. a. D. aus dessen Fassung entnommen sind. Denn da der §. 1048 a. a. D. die Eheschließung, gleichviel ob solche von dem Promissar der Zuwendung dem Promittenten derselben noch besonders versprochen ist, oder ob jener sich auf die Acceptation des mit dieser Modalität erteilten Versprechens beschränkt hat, als vertragliche Gegenleistung qualifiziert, so verleiht er derselben damit notwendig die Bedeutung eines Hauptgegenstandes des Vertrages und der versprochenen Zuwendung die Natur der Vergütung im Sinne des §. 165 a. a. D. Und mit gutem Grunde hat das Gesetz von dem lediglich formalen Erfordernisse eines wirklichen Gegenversprechens des Promissars abgesehen, da dieses von so geringer materieller Bedeutung ist, daß es — wäre es im Bewußtsein der Kontrahenten — kaum jemals unerfüllt bleiben würde. Dem Promissar verschlägt es nichts, ob er dasjenige, wodurch er sich die in Aussicht gestellte Zuwendung verschaffen bezw.

erhalten kann, noch ausdrücklich zu thun verspricht, und für den Promittenten der Zuwendung hat solches Gegenversprechen für sich keinen Wert, da er dessen Erfüllung doch nicht direkt zu erzwingen vermöchte. Das allein Wesentliche bei derartigen Geschäften ist die Erfüllung der Bedingung oder des Endzweckes der Zuwendung, nicht die Erlangung eines vertraglichen Anspruches auf dieselbe, da auch ohne solchen der Bestand der Zuwendung von jener abhängig ist. Hierzu kommt, daß die Grenze zwischen einem wirklichen synallagmatischen Vertrage, bei welchem sich Versprechen und Gegenversprechen gegenüberstehen, und den Fällen des §. 1048 a. a. O. in der Praxis sich in hohem Maße verwischt. Man könnte vielleicht der Ansicht sein, daß in der Acceptation einer dergestalt beschwerten Zuwendung die stillschweigende Übernahme der entsprechenden Verpflichtung von selbst enthalten sei.

Vgl. Windscheid, Pandekten (5. Aufl.) Bd. 2 S. 398; Unger, Österreichisches Privatrecht Bd. 2 S. 223. 224.

Jedenfalls tritt aber im Verkehre des Lebens der Unterschied zwischen jenen beiden Vertragarten sehr undeutlich hervor, und die Praxis der Gerichte bietet zahlreiche Belege für die Schwierigkeit der Unterscheidung in konkreten Fällen, so oft man derselben infolge unzutreffender Auffassung der Gesetze zu bedürfen glaubte.

Alle diese Zweifel und Schwierigkeiten sind in zweckmäßiger Weise durch §. 1048 a. a. O. abgeschnitten, wenn derselbe in dem vorstehend entwickelten Sinne verstanden wird. Und auch dem sittlichen Gefühle dürfte es mehr entsprechen, wenn die Beteiligten nicht durch die Rücksicht auf den beiderseits erstrebten Erfolg genötigt werden, die Eheschließung ausgesprochenermaßen zum Gegenstande eines an sich vermögensrechtlichen Vertrages zu machen.

Endlich herrscht in Doktrin und Praxis ziemlich allgemeines Einverständnis darüber, daß die Eheschließung, soweit sie als vertragliche Leistung in Betracht kommt, die Natur einer Handlung im Sinne des §. 165 a. a. O. hat, und der vereinzelt hiergegen erhobene Widerspruch bietet angesichts der positiven Vorschrift des §. 1048 a. a. O. vorliegend keinen Anlaß, die bisherige, auch vom Reichsgerichte bethätigte Praxis von neuem in Frage zu stellen.

Vgl. auch Eccius in der 5. Ausgabe von Förster's Theorie 2c Bd. 1 S. 478 Note 97 und S. 382.

Gegen die vorstehende Ausführung ergibt sich unverkennbar aus den Worten des §. 1048 a. a. D.: „in rechtsgültiger Form“ ein nicht ungewichtiges Bedenken. Allein diese Worte sollen, wie von dem vor- maligen preussischen Obertribunale,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 12 S. 35. 36, überzeugend dargelegt ist und seitdem auch in der Doktrin überwiegende Anerkennung gefunden hat, nur die allgemeine Vertragsform im Gegen- satze zu der besonderen Form der Schenkungsverträge bezeichnen und schließen keineswegs aus, daß, trotz Nichtbeobachtung derselben, aus den nämlichen Gründen, wie bei lästigen Verträgen überhaupt, ein klagbarer Erfüllungsanspruch erwächst. Zu diesen Gründen gehört aber die ein- seitige vollständige Erfüllung durch Leistung von Handlungen, welche den Hauptgegenstand des Vertrages bilden. Zutreffend ist vom Ober- tribunale (a. a. D. S. 35) geltend gemacht, daß die Natur des Rechts- geschäftes nicht durch die Form seiner Eingehung bestimmt werden könne, letztere vielmehr nur einen Einfluß auf die Wirksamkeit des Ge- schäftes zu äußern vermöge; das Gegenteil könnte nur durch eine klare Gesetzesvorschrift annehmbar gemacht werden, welche in den fraglichen Worten bei der nicht selten unpräzisen Redaktion des Allgemeinen Land- rechtes umsoweniger zu finden ist, als solche in den §§. 1046 und 1053 a. a. D. fehlen, ohne daß für einen vom Gesetzgeber beabsichtigten sach- lichen Unterschied der geringste Anhalt gegeben wäre. Die gegenteilige Auffassung, welche ein der notwendigen Schriftform ermangelndes Zu- wendungsversprechen von dem im §. 1048 vorausgesetzten Inhalte als reines Schenkungsversprechen ansehen müßte, würde überdies zu der sicherlich unbefriedigenden Konsequenz nötigen, daß das zur Erfüllung desselben Gegebene auch nach inzwischen erfolgter Eheschließung in Gemäßheit des §. 1090 A.L.R. I. 11 zurückgefordert werden dürfte, da solchenfalls von der Anwendbarkeit des §. 146 A.L.R. I. 5 nicht die Rede sein könnte. Es ist nicht anzunehmen, daß das Gesetz in so erheblichem Maße ohne ersichtliches Motiv die von ihm gewollte Gleich- stellung jener Versprechen mit den lästigen Verträgen habe ausschließen wollen.

Der Einwurf ferner, daß das „Mitgiftversprechen“ seiner Natur nach eine Nachleistung betreffe und daher das Verlangen einer beson- deren Form für dasselbe ganz überflüssig sein würde, wenn schon die Vollziehung der Ehe genügte, um auch das formlose Versprechen klag-

bar zu machen, beruht auf der bereits oben zurückgewiesenen zu engen Auffassung des §. 1048 a. a. D. Es ist nicht erfindlich, warum nicht eine schon vor der Eheschließung fällige Leistung sollte versprochen werden können, da doch zum Zwecke derselben nicht selten schon vorherige Aufwendungen erforderlich sind, und für derartige Fälle erweist sich die Formgültigkeit des Versprechens, welches sonst vor der Eheschließung beliebig zurückgenommen werden könnte, als wertvoll.

Wenn schließlich von Vertretern der Gegenmeinung geltend gemacht ist, daß in dem Falle des §. 1050 A.L.R. I. 11 beim Mangel einer Gegenleistung die Konstruktion eines der Definition des §. 7 A.L.R. I. 5 entsprechenden lästigen Vertrages ausgeschlossen sei, so kann hieraus ein Argument gegen die dargelegte Auffassung des §. 1048 a. a. D. um deswillen nicht entnommen werden, weil der §. 1050 offenbar auf einem ganz anderen Prinzipie beruht und gar nicht der in Frage stehenden Rechtsmaterie angehört, indem er nicht von obligatorischen, sondern von erbrechtlichen Verträgen handelt.

Vgl. Koch, Kommentar Note 23 zu §. 1050 a. a. D.

Die vorstehend entwickelte Gesetzesauslegung ist im wesentlichen diejenige, welche das vormalige preußische Obertribunal in der Begründung des Plenarbeschlusses vom 7. November 1845,

vgl. Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 12 S. 31 flg., bes. S. 35. 37. 38. 41,

zur Geltung gebracht und seitdem grundsätzlich festgehalten hat, wenn es auch an einzelnen Schwankungen zu Gunsten der entgegengesetzten Auffassung nicht gefehlt hat.

Vgl. z. B. Striethorst, Archiv Bd. 67 S. 70 flg., andererseits Bd. 88 S. 332 flg.

Auf derselben beruht auch das in Gruchot, Beiträge Bd. 25 S. 936 flg. abgedruckte Urteil des I. Hilfssenates des Reichsgerichtes vom 25. März 1881.

Ihr zufolge war der erhobene Revisionsangriff für unbegründet zu erachten, und es kommt nur noch

2. in Frage, ob das Berufungsurteil den Thatbestand des §. 1048 a. a. D. einwandfrei festgestellt hat. In dieser Beziehung sind indes Rechtsnormverletzungen weder seitens der Revisionsklägerin gerügt, noch sonst zu erkennen gewesen. Zunächst unterliegt die Anwendbarkeit des §. 1048 a. a. D., trotz des zwischen den Parteien bestehenden

nahen Verwandtschaftsverhältnisses, keinem Bedenken, da der festgestellte Vertrag nicht zwecks Erfüllung der gesetzlichen Ausstattungspflicht eingegangen ist. Sodann lassen die Ausführungen des Berufungsrichters darüber keinen Zweifel, daß es sich hierbei nach seiner aus dem Beweisergebnisse geschöpften Überzeugung nicht, wie es in solchen Fällen häufig der Fall sein wird, um unverbindliche Äußerungen der Beklagten im Sinne des §. 3 A.L.R. I. 5, sondern um feste, mit dem Willen der Verpflichtung abgegebene und als solche angenommene Zusicherungen derselben gehandelt hat. Im weiteren setzt der §. 1048 nach seinem Wortlaute und seiner Gegensätzlichkeit zu §. 1049 a. a. O. voraus, daß die Eheschließung des Promissars nicht nur den Anlaß für das Zuwendungsversprechen abgegeben hat, sondern durch ihre Verknüpfung mit dem Versprechen zu einem Elemente der rechtsgeschäftlichen Absicht des Versprechenden gemacht ist. Die Zuwendung soll nur erfolgen oder Bestand haben, wenn oder damit die Ehe geschlossen wird, und eben hierin liegt, wie gezeigt, der gesetzgeberische Grund der Subsumtion dieser Verträge unter die Kategorie der lästigen, wodurch Zuwendung und Eheschließung (nicht, wie bisweilen unrichtig formuliert ist, das Versprechen jener und dieser) in das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung zu einander gesetzt sind. Das Zuwendungsversprechen soll mithin nach der Absicht des Versprechenden zur Beförderung der Eheschließung dienen, sei es durch Einwirkung auf den Willen des Promissars, sei es durch Beseitigung anderweitiger, insbesondere ökonomischer Hinderungsgründe.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 88 S. 336; Dernburg, Preussisches Privatrecht (3. Aufl.) Bd. 2 S. 427 Note 27.

Anders verhält es sich dagegen im Falle des §. 1049 a. a. O., wo die Eingehung einer Ehe nur das rechtlich unerhebliche Motiv der Zuwendung bildet, der Bestand der letzteren von der Eheschließung unabhängig ist und die Zuwendung daher den Charakter der „bloßen Freigebigkeit“ nicht einbüßt. Vorliegend hat nun der Berufungsrichter in prozessualisch unanfechtbarer Weise festgestellt, daß das Zulageversprechen zum Zwecke der Verheiratung des Klägers — nicht bloß bei Gelegenheit der Eheschließung — und mit der Absicht, die Ehe des Klägers und seiner jetzigen Ehegattin durch materielle Unterstützung zu ermöglichen, erteilt sei, und er hat hieraus ohne Rechtsirrtum gefolgert, daß die Zuwendung von der einen und die Eheschließung von der anderen Seite

nach der obwaltenden Intention der Beteiligten in dem Verhältnisse von Leistung und Gegenleistung zu einander ständen.

Hiermit ist der Thatbestand des §. 1048 a. a. D. erfüllt, und es ist vom Berufungsrichter mit Recht für unerheblich erklärt, ob der Beklagten die fragliche Eheschließung an sich erwünscht gewesen ist, oder ob sie sich, wie sie behauptet, nur widerstrebend und zur Vermeidung anderweiter Unannehmlichkeiten zur Erteilung ihrer Einwilligung sowie zu der Zusicherung der streitigen Zulage verstanden hat. Denn diese Behauptung betrifft nur die Motive ihrer Handlung, welche für deren rechtliche Natur und Wirkung ohne Bedeutung sind, und die durch das Versprechen an den Tag gelegte Absicht der Beförderung der projektierten Eheschließung nicht zu beseitigen vermögen.

Vgl. Striethorst, Archiv Bd. 83 S. 313. 314.“